

Grenzziehungssatzung

der Gemeinde Riedenberg

Vom 14. März 1997

Die Gemeinde Riedenberg erläßt gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - folgende

Grenzziehungssatzung

§ 1

Die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Gemeinde Riedenberg werden für das Gebiet östlich der Goethestraße gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen (rote Einzeichnung) festgelegt. Der Lageplan vom 31.01.1997 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt am 12. April 1997 in Kraft.

Riedenberg, 14. März 1997
Gemeinde Riedenberg



Dr. Römmelt
Erster Bürgermeister

